

AGB der Nordland-Personalvermittlung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge der Nordland- Personalvermittlung, PSF 1619, 27793 Wildeshausen, im folgenden Auftragnehmer genannt, deren Gegenstand die Arbeitsvermittlung im In- und Ausland ist.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, im folgenden Auftraggeber genannt, werden nicht anerkannt und finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Als vom Auftragnehmer vermittelt gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten ab erstmaligem Vorstellen mit dem Auftraggeber einen Vertrag schließen, sofern der Erstkontakt durch den Auftragnehmer erfolgte.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Auftrag kommt durch ein schriftliches Angebot und eine schriftliche Annahmeerklärung zustande. Die AGB's zur Personalvermittlung sind Bestandteil des Angebotes des Auftragnehmers. Mündliche Erklärungen sind für uns nur bindend, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführung

- (1) Die von dem Auftragnehmer zu erbringende Vermittlungsleistung umfasst insbesondere die im folgenden aufgeführten Tätigkeiten:
 - a) die Abstimmung des Bewerberprofils mit dem Auftraggeber
 - b) die Präsentation der Bewerber beim Auftraggeber (die Information über Bewerberdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen)
 - c) die Organisation von Telefoninterviews und Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber und mit den von uns präsentierten Kandidaten.Nicht im Leistungsumfang inbegriffen, ist die Vorlage von Reisekosten eines Bewerbers, das Beschaffen von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, von polizeilichen Führungszeugnissen, von Wirtschaftsauskünften/Referenzeinholung sowie die Organisation von ärztlichen Untersuchungen.
- (2) Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist mit dem Zustandekommen eines Arbeitsvertrages oder eines sonstigen Vertrages zwischen Auftraggeber und Bewerber sowie mit der Zahlung der für die Vermittlungstätigkeit geschuldeten Vergütung durch den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis erfüllt.
- (3) Der Auftragnehmer führt die Vermittlungsleistung eigenverantwortlich und mit größter Sorgfalt durch. Sollte einzelvertraglich keine abweichende Regelung getroffen worden sein, so entscheidet der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen darüber, welche dem Zielprofil entsprechenden Bewerber vorgeschlagen bzw. vorgestellt werden.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, kann sich der Auftragnehmer zur Auftragsausführung auch sachverständiger Dritter bedienen, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

§ 4 Haftung

- Der Auftragnehmer haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben. Die Überprüfung der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber.
- 2) Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Umstände, die in der Person des Auftraggebers oder des Bewerbers begründet sind.
 - (3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die vermittelte Arbeitskraft und eine damit im Zusammenhang stehende Qualität und Güte der Arbeitsleistung. Dies gilt insbesondere für mangelhafte Arbeitsleistung, einen evtl. Arbeitsausfall bei Krankheit oder einem Nichterscheinen aus anderen Gründen.
 - (4) Die Haftung des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von dem Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
 - (5) Sollte ein von dem Auftragnehmer vermittelter Kandidat während des Beschäftigungsverhältnisses ausscheiden, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Position nach zu besetzen, unabhängig davon, ob das Beschäftigungsverhältnis vom Auftraggeber oder vom vermittelten Kandidat gelöst wurde. Sollte der eingestellte Bewerber im Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, so ist das Vermittlungshonorar nicht vom Auftragnehmer zurückzuzahlen. Ebenso erfolgt ein Haftungsausschluss für den Auftragnehmer, für die dem Auftraggeber im Rahmen der Nachbesetzung der Position entstehenden Kosten. Die entstehenden Kosten hat der Auftraggeber im Rahmen der Nachbesetzung der Position selbst zu tragen. Soll die Nachbesetzung der Position durch den Auftragnehmer erfolgen, so ist eine erneute schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber erforderlich. Das Honorar sowie die sonstigen anfallenden Kosten sind erneut vom Auftraggeber zu erstatten.
 - (6) Die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten (z.B. Bewerbungsunterlagen, Bewerberprofile) sind nur für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt.

§ 5 Schweigepflicht

Die Bewerberunterlagen der von dem Auftragnehmer präsentierten Kandidaten sind von dem Auftraggeber, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Vervielfältigung ist unzulässig. Eine Referenzeinholung erfolgt nur durch den Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Kandidaten.

§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zur Personalsuche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer über bereits erfolgte oder geplante Rekrutierungsmaßnahmen des Auftraggebers zu informieren.
- (3) Sollte sich ein von dem Auftragnehmer präsentierter Bewerber parallel bei dem Auftraggeber bewerben oder sollte die Bewerbung bereits beim Auftragnehmer vorliegen, so ist der Auftragnehmer unverzüglich vom Auftraggeber zu informieren.
- (4) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer seine Entscheidung für oder gegen den Bewerber sowie den Abschluss des Vertrages unverzüglich mit. Dies gilt auch, wenn mit den seitens des Auftragnehmers vermittelten Bewerbern mehrere Arbeitsverträge zu Stande gekommen sind. Bei Vertragsabschluss ist dem Auftragnehmer das Datum des Vertragsabschlusses und das Gesamtbruttojahreseinkommen mitzuteilen. Auf Verlangen ist dem Auftragnehmer eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen.
- (5) Wird ein Bewerber innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation durch den Auftragnehmer von dem Auftraggeber eingestellt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren, unabhängig davon, für welche Position der Bewerber eingestellt wird. In diesem Fall wird das ursprünglich schriftlich zwischen Auftragnehmer und -geber vereinbarte Honorar fällig.

§ 7 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- (1) Vermittlungshonorar(e) / Kosten sind im Vermittlungsvertrag geregelt

- (2) Soll die Rekrutierung über Stellenanzeigen erfolgen, so hat der Auftraggeber die Gesamtkosten der Anzeigenschaltung zu tragen. Der Auftragnehmer hat die ungefähren Kosten im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Auftragserteilung für die Schaltung einer Anzeige erfolgt durch den Auftraggeber in Schriftform. Der Entwurf der Stellenanzeige ist durch den Auftraggeber schriftlich freizugeben.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Auftragnehmer neben den Gebühren auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der sonstigen anfallenden Kosten.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Vermittlungshonorar und die sonstigen Kosten nach Rechnungseingang innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug auf das von dem Auftragnehmer benannte Konto fällig. Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Verzugszinsen werden in Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 8 Verjährung

Die Verjährungsfrist für vertragliche Schadensersatzansprüche beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung ein Jahr.

§ 9 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Treue. Sie informieren sich gegenseitig unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 10 Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten. Im Fall höherer Gewalt sind beide Parteien berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um diesen Zeitraum. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.

§ 11 Schadenspauschale

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft eine ihm obliegende Vertragspflicht, so ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, unbeschadet eventueller weitergehender Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, Schadensersatz in Höhe von 50 % der ausstehenden Gebühren zu verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass bei dem Auftragnehmer oder bei Dritten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bereits angefallene aber noch nicht abgerechnete Auslagen sind in vollem Umfang zu erstatten. Liegt bei dem Auftragnehmer eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung vor, so erstreckt sich die maximale Haftungsgrenze des Auftragnehmers bei dem vereinbarten Honorar.

§ 12 Rechtswahl/Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – auch international – Wildeshausen.

§ 13 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's sich ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird die Wirksamkeit dieser AGB's im übrigen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck weiterhin erreicht wird.

Wildeshausen, 1.11..09